

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), in der zurzeit gültigen Fassung, die §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung und § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01, Nr. 16, S. 226), in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) in ihrer Sitzung am 28.06.2018 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Gebührengegenstand

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Werder (Havel) und deren Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß der Anlage erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr verpflichtet sind diejenigen Personen (Gebührensschuldner), welche die kommunalen Friedhöfe der Stadt Werder (Havel) oder sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nehmen, diejenigen, welche die Leistungen bestellen (Auftraggeber) oder Personen, deren Verpflichtungen nach § 20 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes durch die Leistung wahrgenommen werden.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen oder der Leistungen der Friedhofsverwaltung, bei antragsabhängigen Leistungen mit Antragstellung oder mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden zu den in dem Gebührenbescheid genannten Terminen fällig.

- (3) Bei Verzicht oder nur teilweiser Inanspruchnahme der Leistung besteht kein Anspruch auf Reduzierung, Erstattung oder Erlass der Gebühren.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Gebührenmaßstab und Gebührensatz sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 5

Übergangsvorschriften

Für die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung bereits erworbenen Nutzungsrechte werden die bestehenden separaten Bewirtschaftungskosten weiter erhoben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft

- Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Werder (Havel) (Friedhofsgebührensatzung) vom 24.03.1994
- Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Töplitz vom 13.12.2000
- Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Friedhofes in der Gemeinde Plötzin, Alte Dorfstraße vom 10.06.1999

Stadt Werder (Havel), den 09.07.2018

Manuela Saß
Bürgermeisterin

Anlage zu Friedhofgebührensatzung der Stadt Werder (Havel) vom 28.06.2018

| | Friedhöfe in Werder (Havel) | Friedhöfe in Töplitz | Friedhof in Plötzin |
|--|--|---|---------------------------------------|
| | Alter Friedhof (Inselstadt) | Friedhof Töplitz (Leester Straße) | Friedhof Plötzin (Alte Dorfstraße) |
| | Neuer Friedhof (Kemnitzer Straße) | Friedhof Neu Töplitz (Göttiner Weg) | |
| Erdgrabstätten | | | |
| Reihengrabstätte | | | |
| Erdreihengrab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 562,28 € | | |
| Wahlgrabstätten | | | |
| Kindergrab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 0 € | 0 € | 0 € |
| Erdwahlgrab 1-stellig (Nutzungszeit 25 Jahre) | 1104,15 € | 707,15 € | 780,15 € |
| Erdwahlgrab 2- stellig (Nutzungszeit 25 Jahre) | 1861,50 € | 1247,50 € | 1345,50 € |
| Sondergrabstätte 2- stellig (Nutzungszeit 25 Jahre) | 2322,46 € | 1469,21 € | |
| Sondergrabstätte 4- stellig (Nutzungszeit 25 Jahre) | 3649,31 € | 2459,56 € | |
| Urnengrabstätten | | | |
| Reihengrabstätten | | | |
| Urnenreihengrab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 275,26 € | | |
| Urnengemeinschaftsanlage (anonym) (Nutzungszeit 20 Jahre) | 452,25 € | | 426,85 € |
| Urnengemeinschaftsanlage (teilanonym) (Nutzungszeit 20 Jahre) | | 506,40 € | |
| Wahlgrabstätten | | | |
| Urnenwahlgrab (bis 2 Urnen) (Nutzungszeit 20 Jahre) | 550,53 € | 546,53 € | 495,01 € |
| Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen) (Nutzungszeit 20 Jahre) | 1037,48 € | 1062,48 € | 950,64 € |
| Nutzung der Trauerhalle | 94,32 € | 119,53 € | 134,61 € |

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofgebührensatzung der Stadt Werder (Havel) wird im amtlichen Verkündungsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe Nr. 15 vom 19.07.2018 (Jahrgang 23) öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 09.07.2018

gez.: Manuela Saß

Bürgermeisterin